

## Rahmenkonzept: Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung Mecklenburg-Vorpommern (Modellphase)



### Vorbemerkung

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiJuBG M-V) am 2. April 2024 wurde u. a. der landesgesetzliche Rahmen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben der Landesregierung gesteckt. Das vorliegende Rahmenkonzept skizziert die Aufgaben einer Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung (GSt KiJuB M-V) und ordnet diese mit Blick auf die Vorgaben der Gemeinsamen Geschäftsordnung II der Landesregierung (GGO II) prozesshaft ein. Ziel ist es, die Arbeit der zu errichtenden GSt KiJuB M-V sowohl ergänzend in bestehende Strukturen der Kinder- und Jugendbeteiligung als auch für die Ressorts der Landesregierung praktikabel in bereits bestehende Verwaltungsverfahren einzupassen.

Die Aufgabe der Planung und Durchführung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben der Landesregierung wird an eine externe GSt KiJuB M-V übergeben. Im Rahmen einer zunächst für drei Jahre angelegten Modellphase soll eine zielgerichtete und effektive Arbeit einer solchen Geschäftsstelle erprobt werden. Die Ergebnisse der Modellphase sollen in die Konzeption einer langfristig geförderten GSt KiJuB M-V einfließen.

### 1. Gesetzlicher Auftrag und Zielsetzungen

Die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Errichtung und den Betrieb einer GSt KiJuB M-V ist das am 2. April 2024 in Kraft getretene KiJuBG M-V. In § 4 KiJuBG M-V wird die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen auf Landesebene geregelt.

#### § 4 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben des Landes

(1) Kinder und Jugendliche sollen bei Planungen und Vorhaben des Landes, die ihre Interessen berühren, in angemessener und geeigneter Weise beteiligt werden. Entscheidungen über Planungen und Vorhaben der Landesregierung sind durch diese im Vorfeld auf mögliche spezifische Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu prüfen. Das Ergebnis dieser Folgenabschätzung ist zu dokumentieren. Die Beteiligung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Verfahren, an deren Entwicklung Kinder und Jugendliche angemessen zu beteiligen sind. § 2 Absatz 3, 4 und 6 gelten entsprechend.

(2) Das Land fördert die Errichtung und den Betrieb einer Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung. Diese wird mit der Entwicklung von Beteiligungsverfahren sowie der Durchführung von Beteiligungsprozessen im Sinne des Absatzes 1 betraut. Dabei hat die Geschäftsstelle insbesondere folgende Organisationen und deren Mitglieder einzubinden:

1. die im Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V. vertretenen Landesjugendverbände,
2. die Sportjugend M-V im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern,
3. den Landesschülerrat gemäß § 91 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern,
4. die Stadt- und Kreisjugendringe sowie
5. die kommunalen Beteiligungsgremien gemäß § 3.

Darüber hinaus können weitere Interessenvertretungen junger Menschen beteiligt werden.

(3) Die Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung gewährleistet, dass Kinder und Jugendliche im Rahmen der Beteiligungsprozesse zu den jeweiligen Planungen und Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Stellung nehmen können. Darüber hinaus kann sie Empfehlungen abgeben, die geeignet sind, die Rahmenbedingungen für das Leben von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern zu verbessern. Die Landesregierung prüft die Stellungnahmen und Empfehlungen auf ihre Umsetzbarkeit. Über das Ergebnis der Prüfung und das weitere Verfahren wird die Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung unterrichtet.

Die Vorschrift verpflichtet die Landesregierung, im Einklang mit § 7 Absatz 2 Nummer 5 GGO II, bei Entscheidungen über Planungen und Vorhaben mögliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu prüfen und das Ergebnis dieser Folgenabschätzung zu dokumentieren (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 KiJuBG M-V). Sofern Kinder und / oder Jugendliche von Planungen und Vorhaben betroffen sind, sind diese angemessen zu beteiligen. Die Betroffenheit kann sich dabei sowohl unmittelbar als auch mittelbar darstellen. Unter Planungen und Vorhaben sind alle rechtlichen Regelungen und tatsächlichen Handlungen der Landesregierung mit unmittelbarer oder mittelbarer Außenwirkung für Bürgerinnen und Bürger zu verstehen.

Im Rahmen einer Modellphase soll die GSt KiJuB M-V zunächst geeignete Verfahren zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben der Landesregierung erarbeiten und erproben sowie – unter Einbeziehung wesentlicher Akteure – koordinieren. Damit soll die GSt KiJuB M-V eine Lücke in den Kinder- und Jugendbeteiligungsstrukturen des Landes füllen. Mit Blick auf diese Zielstellung soll die GSt KiJuB M-V zunächst jährlich ca. drei bis vier Planungen und Vorhaben der Landesregierung auswählen. Während der gesamten Modellphase wird die GSt KiJuB M-V durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport fachlich begleitet.

## 2. Aufgabenprofil der GSt KiJuB M-V

Die GSt KiJuB M-V ist zentrale Schnittstelle zwischen

- Kindern und Jugendlichen, sie vertretenden Institutionen bzw. Kinder- und Jugendbeteiligungsstrukturen sowie
- den Ressorts der Landesregierung und ihren Vertretungen.

Die GSt KiJuB M-V arbeitet überparteilich und unabhängig. Ihre Aufgaben sind in § 4 Absatz 2 KiJuBG M-V festgehalten und werden im Folgenden dargestellt. Zudem kann die GSt KiJuB M-V Ministerien und ihre nachgeordneten Behörden auch unabhängig von konkreten Prozessen nach Bedarf dahingehend beraten, wie Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben der Landesregierung beteiligt werden können.

### 2.1 Entwicklung von Beteiligungsverfahren

Die GSt KiJuB M-V entwickelt Verfahren für die geeignete und angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlich bei Planungen und Vorhaben der Landesregierung. Beteiligungsverfahren meint in diesem Zusammenhang Abläufe und Leitlinien, die konkrete Orientierungspunkte für die reale Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei spezifischen Planungen und Vorhaben der Landesregierung vorgeben.

Dazu gehören z. B.:

- zeitliche Planung und Abstimmung des Gesamtverfahrens vom Zeitpunkt der Information über die Planung oder das Vorhaben der Landesregierung bis hin zur Abgabe der Stellungnahme von Kindern und Jugendlichen,
- Einbeziehung relevanter Einrichtungen (vgl. § 4 Absatz 2 KiJuBG M-V) sowie
- bedarfsgerechtes Aufbereiten und Zurverfügungstellen von Informationen.

Im Rahmen der Modellphase soll erprobt und evaluiert werden, in welcher Weise Beteiligungsverfahren mit Kindern und Jugendlichen erfolgreich durchgeführt werden können. Hierbei sollten drei bis vier Verfahren pro Jahr eine Zielmarke sein.

Auch über diese formalisierten Beteiligungsverfahren hinaus soll die GSt KiJuB M-V die Möglichkeit haben, nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 Satz 2 KiJuBG M-V unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen Empfehlungen auszusprechen, soweit dies mit Blick auf die jeweilige Planung bzw. das jeweilige Vorhaben der Landesregierung als zielführend erscheint und die Notwendigkeit einer umfangreichen Einbindung aller Organisationen nicht angezeigt ist.

## 2.2 Durchführung von Beteiligungsprozessen

Beteiligungsprozesse – hier definiert als die Summe koordinierter konkreter Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, eigene Meinungen und Erfahrungen zu einzelnen Planungen und Vorhaben einzubringen – sind zentraler Bestandteil eines Beteiligungsverfahrens (siehe 2.1). Die zielgerichtete Vorbereitung und Durchführung konkreter Maßnahmen zur Beteiligung im Einzelfall sollen in der Regel den Organisationen obliegen, die aufgrund ihres Aufgabenportfolios wesentliche Akteure der Kinder- und Jugendbeteiligung in M-V sind (vgl. § 4 Absatz 2 KiJuBG M-V). Sofern die Rahmenbedingungen dies im Sinne einer angemessenen und geeigneten Kinder- und Jugendbeteiligung nahelegen, kann die GSt KiJuB M-V in Rücksprache mit den unter § 4 Absatz 2 genannten Institutionen ergänzend oder alternativ eigene Beteiligungsprozesse analog oder digital durchführen.

## 2.3 Zusammenführung von Stellungnahmen

Kinder und Jugendliche in M-V können direkt oder über sie vertretende Strukturen Stellungnahmen bei der GSt KiJuB M-V einreichen. Inhalt dieser Stellungnahmen können dabei sowohl die im Rahmen von Veranstaltungen oder Abfragen zusammengetragenen Meinungen, Erfahrungen und Forderungen junger Menschen zum Inhalt der jeweiligen Planung oder des jeweiligen Vorhabens der Landesregierung sein, als auch konkrete Positionierungen zur Planung oder zum Vorhaben.

## 2.4 Zusammenführung und transparente Darstellung der Ergebnisse

Alle Rückmeldungen, die im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens an die GSt KiJuB M-V übermittelt werden, werden durch diese zusammengefasst und an das zuständige Ressort übersandt. Rückmeldungen des Ressorts zur Berücksichtigung einzelner Aspekte aus der Stellungnahme werden durch die GSt KiJuB M-V zielgruppengerecht veröffentlicht.

## 2.5 Abgabe von Empfehlungen (§ 4 Absatz 3 Satz 2 KiJuBG)

Die GSt KiJuB M-V kann im Rahmen von Beteiligungsverfahren fachliche Empfehlungen an die Landesregierung erarbeiten, die geeignet sind, die Rahmenbedingungen für das Leben von Kindern und Jugendlichen in M-V zu verbessern. Zentrale Grundlage hierfür sollen die Stellungnahmen von Kindern und Jugendlichen sein.

## 3. Zeitliche Struktur der Beteiligungsprozesse

Aufgrund des konsultativen Charakters von Prozessen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bedürfen diese eines entsprechenden Planungszeitraums. Im Folgenden wird ein zeitlicher Ablauf für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben der Landesregierung skizziert, der eine reale Kinder- und Jugendbeteiligung ermöglichen soll. Dabei werden insbesondere Rechtssetzungsvorhaben i. S. d. GGO II in den Blick genommen. Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, mithin der GSt KiJuB M-V, soll aber auch bei untergesetzlichen Planungen und Vorhaben der Landesregierung mit Außenwirkung erfolgen, bei denen eine Ressort- und ggf. auch Verbandsanhörung durchgeführt wird.

### 3.1 Folgenabschätzung des federführenden Ressorts

Soweit Planungen und Vorhaben der Landesregierung erkennbar Außenwirkung auf Bürgerinnen und Bürger haben, sind die jeweiligen Ressorts im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften grundsätzlich gehalten, mögliche Folgen für einzelne Bevölkerungsgruppen zu prüfen und abzuschätzen. Im Rahmen der Erarbeitung von Rechtsvorschriften ergibt sich dieses Erfordernis in Bezug auf Kinder und Jugendliche unmittelbar aus § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 GGO II.

Zeitpunkt: Vorhabenplanung bzw. Erarbeitung des Referentenentwurfs

### 3.2 Information der Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung durch das zuständige Ressort

Das federführende Ressort informiert die GSt KiJuB M-V im Falle der Betroffenheit von Kindern und / oder Jugendlichen frühestmöglich über das geplante Vorhaben sowie die zeitliche Planung.

Dies sollte in der Regel entweder im Rahmen einer **frühzeitigen Ressortkonsultation** (§ 4 Absatz 2 Satz 3 GGO II) über das für Jugend zuständige Ressort oder unmittelbar im Rahmen einer **frühzeitigen Verbandskonsultation** (§ 4 Absatz 2 Satz 4 GGO II) erfolgen. Nur durch ein im Verfahren für die Erarbeitung von Rechtsvorschriften frühzeitiges Anzeigen eines Beteiligungsbedarfs, bleibt der GSt KiJuB M-V ausreichend Zeit, um geeignete und nach Bedarf auch umfangreichere Beteiligungsverfahren anzuregen. Idealerweise wird zwischen dem federführenden Ressort und der GSt KiJuB M-V schon im Rahmen der Vorhabenplanung ein Beteiligungsprozess zu wesentlichen Inhalten des Vorhabens vereinbart.

Zeitpunkt: frühzeitige Ressort- oder Verbandsanhörung  
(idealerweise i. R. d. Vorhabenplanung des jeweiligen Ressorts)

### 3.3 Durchführung des Beteiligungsverfahrens

Die fachliche Begleitung und Unterstützung junger Menschen bei der Beteiligung bei Planungen und Vorhaben der Landesregierung bedarf eines entsprechend ausreichenden Zeitfensters. Eine umfassende, qualitative und zielgruppengerechte Einbindung von Kindern und Jugendlichen erfordert deshalb ein gestrecktes Beteiligungsverfahren.

Der GSt KiJuB M-V soll daher im Rahmen der Ressortanhörung durch das federführende Ressort zunächst der Referentenentwurf zur Verfügung gestellt werden. Auf dieser Grundlage soll die GSt KiJuB M-V in Zusammenarbeit mit den in § 4 Absatz 2 KiJuBG M-V genannten Organisationen das Beteiligungsverfahren zu diesem Sachverhalt inhaltlich und gestalterisch vorbereiten und organisieren. Sie informiert dabei über zeitliche Abläufe, Fristen und weitere Planungen.

Im Zuge der Verbandsanhörung wird der GSt KiJuB M-V in der Folge der finale Ressortentwurf zugeleitet. Die GSt KiJuB M-V koordiniert und begleitet das rahmende Beteiligungsverfahren in enger Absprache mindestens mit den unter § 4 Absatz 2 KiJuBG M-V genannten Organisationen. Die GSt KiJuB M-V stellt dafür den Organisationen alle relevanten Informationen zur Verfügung und arbeitet diese zielgruppengerecht auf. Die jeweiligen Organisationen binden daraufhin die ihrerseits erreichbaren Kinder und Jugendlichen innerhalb ihrer Tätigkeitsbereiche unmittelbar in den Prozess ein. Ergänzend kann die GSt KiJuB M-V weitere analoge und / oder digitale Maßnahmen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen anbieten.

Die Ergebnisse der Beteiligungsprozesse werden durch die GSt KiJuB M-V gesammelt, ggf. durch Empfehlungen ergänzt und als Stellungnahme junger Menschen an das federführende Ressort übermittelt.

**Zeitpunkt: ab Ressortanhörung bis Ende Verbandsanhörung (mind. 10 Wochen)**

### 3.4 Darstellung der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses

Das federführende Ressort übermittelt die finale Version des Entwurfes an die GSt KiJuB M-V zusammen mit erläuternden Hinweisen zur Berücksichtigung der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses. Dafür können aus Gründen der Zweckmäßigkeit geeignete und ausgewählte Erwägungen aus etwaigen Kabinetts- und / oder Leitungsvorlagen zum Vorhaben genutzt werden. Die GSt KiJuB M-V stellt diese Informationen den beteiligten Organisationen zur Verfügung und veröffentlicht diese in angemessener Form.

**Zeitpunkt: nach Abschluss des Verfahrens durch die Landesregierung**

## 4. Finanzplanung

Das Land M-V plant derzeit im Rahmen der Modellphase, für die Errichtung und den Betrieb der GSt KiJuB M-V mit folgenden Zuwendungen für Personal- und Sachkosten:

2026*	2027	2028	2029**
61.700	105.400	107.400	59.800

\* inklusive Mittel für zusätzliche Sachkosten (Ausstattung und Öffentlichkeitsarbeit der GSt KiJuB M-V)

\*\* inklusive Mittel für zusätzliche Sachkosten (Ergebnissicherung)

